



Plangenehmigungsverfahren: Öffentliche Auflage

Was zu beachten ist

Damit mögliche betroffene Dritte die Art und Tragweite eines geplanten (Bau-)Vorhabens für eine elektrische Anlage erkennen können, ist im Rahmen der öffentlichen Auflage ihr genauer Standort anzugeben; ferner sind die Veränderungen, die die geplante Anlage im Gelände bewirkt, auszustecken bzw. zu markieren.

Das Verfahren für das Erstellen oder Ändern einer elektrischen Anlage wird im Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG; SR 734.0) sowie in der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25) geregelt.

Gemäss Art. 16 Abs. 1 EleG benötigt eine Plangenehmigung, wer Starkstromanlagen oder Schwachstromanlagen nach Artikel 4 Absatz 3 erstellen oder ändern will. Die Genehmigungsbehörde (in der Regel das ESTI) übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, innerhalb von drei Monaten dazu Stellung zu nehmen. Das Gesuch ist in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone und Gemeinden zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen (Art. 16d Abs. 1 und 2 EleG).

Publikation

Sinn und Zweck der öffentlichen Auflage ist, dass Dritte bzw. mögliche zur Einsprache berechtigte Betroffene anhand der Publikation ihre besondere Betroffenheit und Beziehungsnähe zum Vorhaben erkennen und so die zur Wahrung ihrer Interessen notwendigen Schritte einleiten können (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3841/2014 vom 1. Juli 2015 E. 1.2.3.). Die Publikation muss deshalb hinreichend Aufschluss über das Mass und die Tragweite und damit auch den Ort des geplanten Vorhabens geben.

Demzufolge hat die Publikation für die öffentliche Auflage die genaue Adresse oder die Parzellennummer und in der Regel die Koordinaten des geplanten Vorhabens zu enthalten. So ist für jedermann ersichtlich, wo genau eine elektrische Anlage geplant ist bzw. geändert werden soll.

Gegebenenfalls muss der Publikationstext weitere Angaben enthalten, die das

geplante Bauvorhaben betreffen. Ist eine Rodung erforderlich, muss zusätzlich auf das Rodungsgesuch hingewiesen werden. Ist die geplante Anlage in zwei unterschiedlichen Bewilligungsverfahren zu genehmigen (Beispiel Windkraftanlage: Standort und Bauten [Turm] nach kantonalem Bau- und Planungsrecht – elektrische Einrichtung inklusive Netzanschluss nach Bundesrecht [EleG, VPeA]), so ist im Publikationstext für die öffentliche Auflage des elektrischen Teils ebenfalls auf die Planaufgabe für den nicht elektrischen Teil der Anlage hinzuweisen (und umgekehrt). Ist die geplante elektrische Anlage der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt, so muss in der Publikation darauf hingewiesen werden, dass auch der Umweltverträglichkeitsbericht über die Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt eingesehen werden kann.

Aussteckung / Profilierung

Vor der öffentlichen Auflage eines Gesuchs müssen die durch das geplante Vorhaben bedingten Veränderungen im Gelände durch Aussteckung und bei Hochbauten durch das Aufstellen von Profilen sichtbar gemacht werden (vgl. Art. 16c EleG). Dabei sind die vom ESTI gemäss Art. 4 VPeA erlassenen Richtlinien (veröffentlicht unter www.esti.admin.ch > Dienstleistungen > Planvorlagen > Richtlinien für die Eingabe von Planvorlagen) zu beachten. Diese legen fest, in welcher Form die unterschiedlichen elektrischen Anlagen zu kennzeichnen bzw. zu profilieren sind.

Gemäss den Richtlinien ist beispielsweise für Regelleitungen der Standort jeder Stange, Strebe oder Verankerung durch einen aus dem Boden herausragenden Holzpflock zu markieren und mit der Mastnummer zu bezeichnen. Nach ständiger Praxis des ESTI müssen für Freileitungsmasten demnach keine Profile auf-

gestellt werden. Die Pflicht, Profile aufzustellen, ist auf Gebäude beschränkt.

Die Aussteckung muss während der ganzen Zeit der öffentlichen Auflage sichtbar sein, d.h. die Gesuchstellerin hat während der Auflage regelmässig zu überprüfen, ob die aufgestellten Pflöcke/Profile/Markierungen vorhanden und korrekt angebracht sind.

Verbindlichkeit der ESTI-Richtlinien

Richtlinien, wie diejenigen des ESTI, stellen zwar keine Rechtssätze dar, sie sind jedoch Ausdruck des Wissens und der Erfahrung der Fachstelle und in diesem Sinne beachtlich (vgl. Urteil des Bundesgerichts BGE 118 Ib 614 E. 4b). Die ständige Praxis des ESTI betreffend die Profilierung und Markierung von geplanten elektrischen Anlagen im Gelände wurde denn auch vom Bundesverwaltungsgericht wiederholt geschützt (Urteile A-954/2009 vom 1. Juli 2010 E. 8 und A-438 vom 8. März 2011 E. 7.6.).

Die ESTI-Richtlinien entsprechen somit den gesetzlichen Mindestanforderungen, da mit den festgesetzten Regelungen hinsichtlich der Profilierung und Markierung dem Erfordernis einer möglichst (leichten) Beurteilung der Einwirkungen durch eine geplante elektrische Anlage entsprochen wird.

Fazit

Dritte sollen durch die amtliche Publikation und die Aussteckung bzw. Profilierung die Möglichkeit haben, von einem Vorhaben und dessen Dimensionen Kenntnis zu erhalten.

Art und Tragweite eines (Bau-)Vorhabens müssen aus der amtlichen Publikation erkennbar sein, weshalb in der öffentlichen Auflage stets die genaue Adresse oder die Parzellennummer sowie in der Regel die Koordinaten anzugeben sind und das geplante Vorhaben während der Dauer der Auflage im Gelände zu markieren ist.

Gebäude müssen gemäss den örtlichen Vorschriften ausgesteckt werden, wohingegen die Markierung von Freileitungen durch aus dem Boden herausragende Holzpflocke ausreichend ist und deshalb keine Profile aufgestellt werden müssen.

Daniel Otti, Geschäftsführer